

2016 waren 44,45 % der Richterschaft weiblich, Tendenz weiterhin steigend. Diese Entwicklung sollte allen Juristinnen und Juristen vor Augen führen, dass eine Auseinandersetzung mit der Thematik „Gendergerechte Sprache in der Rechtswissenschaft“ nicht nur notwendig, sondern unumgänglich ist.

In einer aktuellen Entscheidung zum Personenstandsrecht hat das Bundesverfassungsgericht (1BvR 2019/16) die Geschlechtsidentität als Kern des Selbstverständnisses und der gesellschaftlichen Wahrnehmung der Person und damit als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts anerkannt. Die Rechtspflege muss dies

als Aufgabe verstehen, den Schutz der Geschlechtsidentität auch in seiner alltäglichen Arbeit umzusetzen. Dieser Schutz endet nicht mit der Anerkennung von Frauen, sondern muss auch bedeuten, dass Menschen, die sich außerhalb des vorherrschenden binären Geschlechtssystems begreifen, diskriminierungsfrei an- und besprochen werden. Eine gendergerechte Sprache ist dabei von entscheidender Bedeutung. Sprache ist nicht nur Werkzeug von Juristinnen und Juristen, sondern auch ein Werkzeug der Gesellschaft. Sprache ist Macht. Sprache bestimmt auch über gesellschaftliche Sichtbarkeit und Teilhabe.

DOI: 10.5771/1866-377X-2020-4-182

Familienpause für das Vorstandsmitglied

Dr. Jessica Jacobi

Fachanwältin für Arbeitsrecht und Partnerin der Kanzlei KLIEMT. Arbeitsrecht, seit 2004 Mitglied des djb, Berlin

Wie die Initiative #stayonboard entstanden ist

Als Westwing-Vorständin *Delia Lachance* Anfang des Jahres 2020 ihr Amt niederlegt, weil sie schwanger ist, entsteht aus einer Diskussion im Business-Netzwerk LinkedIn die Initiative #stayonboard. Die Berliner Unternehmerin *Verena Pausder* hatte die Pressemitteilung von Westwing gelesen und konnte kaum glauben, dass die Rechtslage im Jahr 2020 keine andere Möglichkeit vorsieht, wenn eine Vorständin sich einige Zeit nur um ihr Baby kümmern möchte. Sie veröffentlicht einem längeren Artikel zum Thema auf LinkedIn. In der sich entwickelnden Diskussion hierzu erfährt sie von den teilnehmenden Jurist*innen, dass das geltende deutsche Recht tatsächlich keinen Mutterschutz oder ähnliche Ansprüche für Vorstandsmitglieder in der Aktiengesellschaft vorsieht.

Aus der Diskussion heraus findet sich eine engere Gruppe aus *Verena Pausder* und sechs Juristinnen und Juristen, darunter die Unterzeichnerin. Die Gruppe entwirft ein Eckpunktepapier, das Ende Mai auf www.stayonboard.org online gestellt wird. Namhafte Unterstützerinnen und Unterstützer aus Wirtschaft, Politik und Rechtswissenschaft werden angeworben, darunter natürlich die Westwing-Gründerin *Delia Lachance*, aber auch Ex-Daimler-Chef *Dr. Dieter Zetsche*, Multi-Aufsichtsrätin Prof. *Dr. Ann-Kristin Achleitner* und zahlreiche weitere Persönlichkeiten. Das Medienecho ist überwältigend und sehr positiv.

Warum eine Gesetzesänderung erforderlich ist, und warum freiwillige Vereinbarungen auf Basis der jetzigen Rechtslage nicht ausreichen

Im Aktiengesetz soll eine Regelung ergänzt werden, die vorsieht:

- Vorstandsmitgliedern im Mehrpersonenvorstand soll eine Pause von bis zu sechs Monaten ermöglicht werden.
- Das Recht ist vorgesehen für Geburt eines Kindes, längere Krankheit und Pflegefälle in der Familie. Dies sind dieselben

Sachverhalte, in denen auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine Pause zusteht.

- Die Mandatspause für die Vorstandsmitglieder soll nicht bezahlt sein. Freiwillige, anderslautende Vereinbarungen hierzu sind natürlich möglich, aber nicht das Ziel der Initiative.
- Die Mandatspause ist auf maximal sechs Monate beschränkt; danach soll das Vorstandamt automatisch wiederaufleben.
- Während der Mandatspause ruhen Verantwortung und Haftung des Vorstandsmitglieds.
- Die Gesellschaft kann für die Dauer der Mandatspause ein Aufsichtsratsmitglied, ein anderes Mitglied des Vorstands oder eine externe Person zum Vertreter benennen.
- Die Interessen des Unternehmens müssen dabei angemessen berücksichtigt werden. Eine Pause darf nicht zur Unzeit verlangt werden oder wenn wichtige Gründe des Unternehmenswohls dagegensprechen.

Zu der Frage, ob denn wirklich eine Änderung des Gesetzes erforderlich ist, haben wir in den vergangenen Monaten viele Diskussionen geführt. Skeptiker haben argumentiert, dass es ja bisher in der Praxis auch schon Lösungen gebe, man könne ja eine freiwillige Vereinbarung mit dem Aufsichtsrat treffen. Freiwillige Vereinbarungen lösen aber das Problem nicht. Denn der Aufsichtsrat kann sich nach geltendem Recht nicht im Voraus verbindlich festlegen, dass das abwesende Vorstandsmitglied nach der Mandatspause wieder bestellt werden wird. Das verstößt gegen das Verbot an den Aufsichtsrat sich im Voraus in seinen Beschlüssen selbst zu binden. Lässt man hingegen das Vorstandsmandat für die Dauer einer Abwesenheit auf Basis einer Absprache mit dem Aufsichtsrat ruhen, ohne das Amt niederzulegen, wie es in der Praxis jetzt schon etwa bei längeren Krankheiten von Vorstandsmitgliedern vorkommt, so besteht das Haftungsrisiko fort. Das Haftungsrisiko für Vorstandsmitglieder knüpft nämlich nicht nur an aktivem Tun an, sondern auch an Unterlassungen, die dem Vorstandsmitglied aufgrund der Gesamtverantwortung des Vorstands auch während seiner Abwesenheit zugerechnet werden.

Neben diesen rechtlichen Aspekten gibt es aber einen mindestens ebenso wichtigen praktischen Aspekt. Es ist lebensfremd anzunehmen, dass ein Vorstandsmitglied im Rahmen der Verhandlungen mit dem Aufsichtsrat über seinen oder ihren Dienstvertrag im Voraus eine „freiwillige“ vertraglich zugesicherte Mandatspause für Fälle familiärer Verhinderung fordert. Bleibt also die Rechtslage so wie sie ist, wird auch das durchschnittliche Vorstandsmitglied so bleiben, wie es derzeit ist: Über 50 Jahre alt und in etwa 90 Prozent der Fälle männlich.

Wie geht es weiter?

Wenn dieses Heft erscheint, wird die parlamentarische Sommerpause längst beendet sein. Das Gesetzgebungsvorhaben wurde

am 17. September 2020 an den Rechtsausschuss des Bundestages verwiesen. Die Initiatorinnen und Initiatoren haben bereits Gespräche geführt mit Kontakten aus den Bundesministerien für Justiz, für Familie und für Wirtschaft und für Arbeit. Es haben Hintergrundgespräche mit Politikerinnen und Politikern aus allen großen demokratischen Parteien stattgefunden. Das Echo ist überaus positiv. Der Deutsche Anwaltverein (DAV) hat das Thema aufgegriffen und befürwortet.

Die Initiative würde sich sehr freuen über weitere Unterstützerinnen aus den Reihen des djb, etwa durch Beteiligung an der öffentlichen Diskussion zum Thema online (etwa in Social Media-Diskussionen oder in unserer eigens geschaffenen LinkedIn-Gruppe #stayonbaord) sowie offline (im Gespräch mit Politikern oder Journalisten).

DOI: 10.5771/1866-377X-2020-4-183

Zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt – Der aktuelle Referententwurf und Vorschläge aus der Beratungspraxis

Franziska Drohsel*

djb-Mitglied, Juristische Referentin der Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF), Berlin

In Zeiten der Corona-Beschränkungen steigt die Gefahr für Kinder, in der Familie Gewalt ausgesetzt zu sein. Zugleich wurde sexualisierte Gewalt gegen Kinder seltener gemeldet, da die Betroffenen sich ihren Bezugspersonen in Kitas und Schulen nicht direkt anvertrauen konnten. Erschütternde Fälle sexualisierter Gewalt gegen Kinder wurden in den letzten Monaten und Jahren öffentlich. Schnell war der Ruf nach Strafverschärfung zu vernehmen. Aus der Praxis der Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend werden seit Jahren Veränderungen im Sinne der Betroffenen gefordert. In diesem Beitrag werden aktuelle Vorschläge vorgestellt und mit weiteren Vorschlägen aus der Beratungspraxis ergänzt. Fest steht, dass ein dringender Handlungsbedarf im Justizsystem für Betroffene sexualisierter Gewalt besteht.

Gegenwärtig liegt ein Referententwurf aus dem Bundesjustizministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vor.¹ Seit Jahrzehnten gibt es Strukturen, die Betroffenen Hilfe und Unterstützung bieten und die seit ihrer Existenz grundlegende Veränderungen zu Verbesserung der Situation Betroffener einbringen, aber selten gehört werden: die Fachberatungspraxis. Aus dem Praxiswissen lässt sich sagen, dass die Reduzierung der Diskussion auf eine Strafverschärfung der Komplexität, Vielfältigkeit und Tiefe der Problemlagen, mit denen sich Betroffene sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend vor, während und nach einem Gerichtsverfahren konfrontiert

sehen, nicht gerecht wird. In diesem Beitrag werden deshalb nicht nur die verschiedenen Ansätze aus dem Reformpaket zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder aus dem BMJV² behandelt, sondern auch weitere Ansätze aus der Beratungspraxis ergänzt.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass notwendige gesellschaftliche Debatten über Ursachen und Strategien gegen sexualisierte Gewalt bei einer Verkürzung auf den Ruf nach law&order und Strafverschärfung unterdrückt werden. Bei sexualisierter Gewalt geht es um die Ausnutzung von Machtverhältnissen. Die Bekämpfung sexualisierter Gewalt muss deshalb immer gesellschaftliche Strukturen wie das Geschlechterverhältnis und das Erwachsenen-Kind-Verhältnis mittenken und gesamtgesellschaftlich erfolgen. Ein Drittel der sexualisierten Gewalterfahrungen wird überhaupt nur mitgeteilt und ledig-

* Der Beitrag gibt ausschließlich die persönliche Meinung der Autorin wieder. Dem Beitrag liegt eine Stellungnahme der BKSF zum Referententwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder“ zugrunde, die hier einzusehen ist <https://www.bundeskoordinierung.de/de/article/291.stellungnahme-zum-referententwurf-des-bundesministeriums-der-justiz-und-fuer-verbraucherschutz-entwurf-eines-gesetzes-zur-bekämpfung-sexualisierter-gewalt-gegen-kinder.html>.

¹ Referententwurf aus dem Bundesjustizministerium zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder, abrufbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Bekaempfung_sex_Gewalt_Kinder.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

² Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Reformpaket zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder, 01.07.2020, abrufbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/Artikel/010720_Reformpaket_Missbrauch.pdf;jsessionid=147190147D4D4F166752C1945BBBDFAB.1_cid289?__blob=publicationFile&v=1.